

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 17 Merz 1801. Viertes Quartal.

Den 26 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Febr.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission über die zu veräußernden Nationalgüter im Dist. Sarmenstorf Cant. Baden.)

Auf das Schloßgut Heidegg und die beyden Höfe Ober- und Nieder-Klotsperr sind keine annehmlichen Gebote geschehen.

Ungeachtet diese vier Höfe in einer vortheilhaftesten Lage sich befinden, und die verschiedenen Arten Landes in gehörigem Verhältniß enthalten, so ist doch der Verkaufspreis derselben, wie die bloße Ansicht zeigt, so sehr unter ihrem wahren Werth und so nahe bey der zum Vorraus schon äusserst gering erfundenen Schätzungssumme geblieben, daß ihre Veräußerung nicht anzurathen ist, wenn nicht das Eigenthum der Nation des augenblicklichen Vortheils wegen zum Theil verschent werden soll: die staatswirthschaftliche Commission trägt also darauf an, diese Verkäufe nicht zu realisieren.

Auf den Antrag der Unterrichtscommission wird folgende Botschaft an den Volk. Rath angenommen:

B. Volk. Rath! Wir übersenden Ihnen hiermit eine Bittschrift der 3 Pfarrherren zu Iferten Cant. Leman, welche sich gegen die dortige Municipalität beschweren, daß dieselbe von ihnen Anlagen beziehen wolle, die sie nur auf die Angesehenen und nicht auf die Ortsbürger verlege, da für diese letztern die Gemeindverwaltung bezahlt.

Sowohl nach bisheriger Uebung als nach dem XI. Titel Fol. 41 der unterm Namen der Ordonnances ecclésiastiques bekannten dortigen Verordnungen hätten die Geistlichen immer der Rechte und Wohlthaten eines

Ortsbürgers genossen und daher begehren sie von diesen Anlagen bestrebt zu bleiben.

Sie werden B. V. R. diesen Fall sowohl mit Rücksicht des über die Municipalitäten bestehenden Gesches als auch der Ortsübung und Gewohnheiten zu untersuchen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen eingeladen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht dessen Antrag angenommen wird:

In einer Vorstellung an den gesetzgebenden Rath beklagen sich die Bürger des Dorfes Coulibelle im Distrikt Murten, daß der Erziehungsrath von Freiburg, auf das Verlangen der deutschen Bewohner eben dieses Ortes, ihnen auf Unkosten des Gemeindeguts, woran besagte Bewohner keinen Anteil hätten, die Unterhaltung eines deutschen Schulmeisters, ohnerachtet eines Beschlusses der Verwaltungskammer und des Distriktsgerichts von Murten, aufzubürden wolle.

Ohne in die Gründe der Bittsteller näher einzutreten, begnügt sich die Commission, Ihnen B. G. zu bemerken, daß es dem ordentlichen Geschäftsgang nicht angemessen sey, von einer Verfügung des Erziehungsraths, welcher zunächst von dem Wissenschaftsminister und dem Volk. Rath abhängt, an die Gesetzgebung sich unmittelbar zu wenden. Daher macht die Unterrichtscommission Ihnen B. G. den Antrag, besagte Vorstellung dem Volk. Rath zur billigen und zweckmäßigen Verfügung zu übersenden.

Die Municipalitätencommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Die Bürger der Gemeinde Agno, Cantons Lugano, stellen in einer Bittschrift vor, wie daß sie zu Bezahlung einiger Gemeindeschulden beschlossen haben, einen Theil ihrer Gemeindgüter so zu veräußern, daß jeder von ihnen gezwungen sey, 4 Pertichen davon

anzunehmen und dagegen 10 Scudi in den Gemeindesekel zu erlegen; gegen dieses Vorhaben seyen aber die Hintersassen daselbst aufgetreten, indem sie gleiche Rechte mit den eigentlichen Gemeindsgenossen auf diese gemeine Güter zu haben vermeinten.

Da nun diesen Hintersassen lediglich gegen Erlag einer jährlichen Retribution einiger Genuss am Weidgang gestattet worden, und ihnen durchaus kein Eigenthumsrecht an den Gemeindgütern zustehe, so bitten sie gegen diese Einsprachen geschützt zu werden.

Diese Bittschrift ist von einem Schreiben des Regierungsrathalters des Kantons Lugano begleitet, in welchem er anzeigt, daß die verschiedene Erklärung des 1. Artikels des Gesetzes vom 13. Hornung 1799, eine Menge Streitigkeiten zwischen den Bürgern und Hintersassen veranlaßte, mafsen diese behaupten, daß die Gemeindsgenossen beweisen müssen, ihre Gemeingüter durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung zu besitzen, und daß kein anderer Erwerbtitel, besonders nicht der unverdenkliche Besitz, ihnen ein ausschließliches Eigenthumsrecht zusichere.

Was nun diesen Streit der Bürger und Hintersassen der Gemeinde Agno betrifft, so hältet Ihre Commission davor, derselbe, in so weit er die Frage über das Eigenthum gewisser Güter betrifft, gehöre vor das gewöhnliche richterliche Forum, das denn aus dem Geist des Gesetzes, aus allgemeinen Vernunftgründen und aus der Constitution abnehmen wird, ob es jemals der Wille des Gesetzgebers habe seyn können, durch Benennung dreier besonderer Arten von Erwerb, die Gültigkeit aller übrigen bisher gesetzlichen modi acquirendi mit einem Schlag zu zerstören. Die Commission rath daher an, in die Petition der Gemeinde Agno nicht einzutreten.

Da aber aus dieser Petition zugleich sich ergiebt, daß die Gemeindsgenossen von Agno eine eigentliche Vertheilung ihrer Gemeindgüter zu bewerkstelligen Vorhabens sind, eine solche Vertheilung dann dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 widerstreitet, und nur mit Einwilligung des gesetzg. Raths geschehen kann, so glaubt die Commission Ihnen B. G. antathen zu müssen, durch Mittheilung dieser Bittschrift an die Vollziehung, derselben von diesem gesetzwidrigen Verfahren zu behöriger Remedur Anzeige zu thun. Demzufolge trägt sie auf folgende Botschaft an den Volz. Rath an:

B. Volz. Rath! Aus bezeugter Bittschrift der Gemeinde Agno und Begleitschreiben des B. Regierungsrathalters des Kantons Lugano, werden Sie zu

ersehen belieben, eines Theils, daß die Gemeindgenossen von Agno Willens sind, einen Theil ihrer Gemeindgüter unter sich zu vertheilen; anders Theils, daß sowohl in dieser als in andern Gemeinden, daselbst angesessene Bürger, die aber nicht Gemeindgenossen sind, ein Miteigenthumsrecht an den Gemeindgütern ansprechen, aus Grund: der 1. Art. des Gesetzes vom 13. Hornung 1799 anerkenne das ausschließliche Eigenthum der Gemeindgenossen nur dann, zumal, wenn sie solches durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung erworben zu haben erweisen können; gegen welche Einsprachen ihrer Hintersassen die Gemeinde geschützt zu werden bittet.

Nun hat zwar der G. R. in diese Bittschrift der Gemeinde Agno nicht eintreten können, da einerseits die Frage über das ausschließliche Eigenthumsrecht der Gemeindgenossen von Agno richterlich ist, und anderseits aus allgemeinen Vernunftgründen, aus der Constitution und selbst aus dem Geist des Gesetzes vom 13. Hornung 1799 deutlich erschlet, daß der Gesetzgeber keineswegs die Absicht hatte, durch die im 1. Art. dieses Gesetzes enthaltene Benennung dreier Erwerbarten, die Wirkung aller übrigen ehemals und noch jetzt gesetzlicher Erwerbarten auf einmal zu zerstören, und dieselben durch eine rückwirkende Verfügung ungültig zu erklären. Allein da aus dieser Bittschrift zugleich sich ergiebt, daß die Gemeindgenossen von Agno Vorhabens sind, eine endliche Theilung mit dem zu veräußern beschlossenen Theil ihrer Gemeindgüter vorzunehmen, dieses Vorhaben denn dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 zum Theil entgegen zu seyn scheint, so hat der gesetzg. Rath sich veranlaßt befunden, Ihnen B. G. durch Niedersendung dieser Bittschrift hieron die Anzeige zu thun, damit Sie das allfällig nötig stehende in Handhabung erwähnten Gesetzes verfügen können.

Die Municipalitätencommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

G. Gesetzgeber! Außerdem den 7ten Jenner letzthin langten versch. dene Bürger der Gemeinden Valtell und Kirenen, Disir. Glarus, mit einer Petition ein, in welcher sie sich beschweren, daß kraft Beschlüssen der General-Versammlung ihrer Gemeinden, der Ertrag der Gemeindgüter nicht, alter Uebung gemäß, zu Beſiedigung der Gemeindes-Bedürfnisse verwendet, sondern statt dessen, unter die Gemeindgenossen vertheilt und hingegen die Gemeindes-Bedürfnisse, und zwar nicht bloß diejenigen, die der §. 82 und 120 des Municipalgesetzes vorschreibt, sondern sogar alte Schulden und

Kriegslasten, mittelst Steuern auf das Vermögen der Bürger, befriedigt werden, und eine allgemeine Verfügung gegen diesen Missbrauch verlangen.

Auf Antrathen Eurer Polizeycommision übersandtet Ihr B. G., diese Bittschrift 1) als Fingerzeig bey Ihrer vorhabenden allgemeinen Revisionsarbeit der Munizipalitätscommision, und 2) in so weit sie zugleich eine Beschwerde über vorgebliche gesetzwidrige Handlungen einer Generalversammlung enthielt, an die Vollziehung.

Jetzt langen die nemlichen Bürger mit einer zweyten Petition ein, und bitten, damit sie der Exekution um die erkannten Vermögenssteuern, mit welcher sie bedroht werden, entgehen mögen, entweder um Beschleunigung eines allgemeinen Gesetzes, oder aber um Verweisung der Frage: ob der Ertrag der Gemeindgüter nicht zuerst an die Gemeindesbedürfnisse verwendet werden solle, ehe und bevor das Vermögen der Bürger dazu besteuert werden dürfe? an den ordentlichen Richter.

Eure Munizipalitätscommision, an welche Ihr diese zweyte Bittschrift übersandtet, ist nun zwar im Stand, in den ersten Wochen, ihre Vorschläge, durch welche allerdings jens Frage bestimmt entschieden wird, Ihnen B. G. vorzulegen; alcm sie kann nicht einschien, wie irgend eine Beschleunigung ihrer Arbeit, den Petenten von einem Nutzen seyn könnte, da die zu machende gesetzliche Bestimmung, welche sie auch sev, auf einen bereits eingetretenen Fall, niemals rückwirkend seyn kann, und mithin dieser Fall immerhin nach den bestehenden Geichten entschieden werden müs.

Diesen Entscheid aber kann die Gesetzgebung nicht geben, sondern in Administrationssachen ist es die vollziehbare Gewalt, in Sachen des Mein und Dein, der ordentliche Richter, der denselben zu ertheilen hat.

Freylich wenn eben über die Frage, ob etwas eine Administrations- oder aber eine richterliche Sache sy, der Streit waltet? Wenn die administrative Gewalt sich ammaset, Gegenstände des Mein und Deins vor ihr Forum zu führen, oder die richterliche Gewalt in das Gebiet der administrativen eingreift, so kann der Fall eintreten, daß die Gesetzgebung durch eine gesetzliche Verfügung die Sache entscheiden müs; aber dies kann bey der Hierarchie der administrativen Gewalt erst dannzumal eintreten, wenn der oberste Zweig derselben das Fakum, über das die Beschwerde waltet, begangen, autorisiert oder bestätigt hat.

Diesen Entwicklungen zu Folge, haben nach dem Ermessens Eurer Commision die Petenten, wenn sie glauben: der Entscheid jener von ihnen aufgeworffnen Frage,

seyn ein Gegenstand des Rechtes, was er unter gewissen Voraussetzungen, die jedoch Eure Commision nicht zu erwahren im Fall ist, allerdings seyn kann, sich an den Volkz. Rath zu wenden, und von ihm die Verweisung der Sache an den ordentlichen Richter, zu verlangen.

Glauben denn dieselben ferner, in einer allfällig abschlägigen Antwort des Volkz. Raths, eine Ursurpation der administrativen Gewalt über die richterliche wahrzunehmen, so ist ihnen alsdann, aber erst alsdann, unbenommen, diese Ursurpation der Gesetzgebung zu denunzieren.

Unter diesen Umständen rathet Eure Commision an, in die Bittschrift dieser Bürger von Biltz und Kirenen nicht einzutreten, sondern dieselbe gleich der ersten, lediglich an die Vollziehung zu überweisen.

Die Bittschriften Commision legt folgende Gegenstände vor:

1. Die Eigenthümer von zwey Osen, die ehedem Zwangsrechte besassen, in Granges, im Distr. Milden, zeigen an, wie viel sie durch den Verlust ihres Zwangsrechts verloren haben: dessen ungeachtet fodert man von ihnen die darauf gelegenen Grundzinsen. Die Bittsteller anerbieten sich zu dieser Zahlung unter der Bedingung, daß sie wieder in ihr Zwangrecht eingesetzt, und also die neuen Oesen eingesellt werden. Da das Gesetz über die Grundzinsen hierüber bestimmt entscheidet, so wird auf dieses Gesetz begründet, nicht in diese Bittschrift eingetreten.

2. Die Mitglieder des Districtsgerichts von St. Maurizien im Wallis, und die Munizipalitäten von St. Maurizien, Massonger und Aufsignau schildern die Vortheile der Klöster überhaupt und der Abtei von St. Maurizien insbesonders; sie fodern daher Wiederherstellung dieser Stiftungen, und das Recht Novizen anzunehmen. Da dieses Begehrn dem Gesetz vom 18. Sept. 1798 zuwider ist, so wird nicht darin eingetreten.

3. Caspar Weber von Hinteregg im Canton Zürich stellt vor, wie daß er einen Kauf mit einem gewissen B. Brunner bestanden, welcher Kauf nun von einem gewissen B. Schaußelberg aus Grund das Erkauftetrage, mit einem Gut, so er Schaußelberg besitzt, gemeinschaftliche Beschwerden, gegegen werden wolle. Bey diesen Umständen thut der Petent die Einfrage: ob nicht jede Art des Zugrechts durch die vorhandene Gesetz aufgehoben sey?

Eure Commision rath an, diese Bittschrift an die Civilgesetzgebung commision zu verweisen.

4. Verschiedene Bürger von Gibschwyl, Canton

Gürlich, beschweren sich, daß sie von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister angewiesen werden, einen Bodenzins zu bezahlen, über dessen Rechtmäßigkeit, sie gegründete Zweifel haben, und verlangen, daß diese Frage richterlich untersucht werde.

An die Civilgesetzgebungscommission gewiesen.

5. 44 Bürger, Mitantheilhaber der Gemeindgüter der Gemeinde Lugano, bitten 1) um eine billigere Vertheilung des Genusses derselben, indem die schzige Vertheilung dieses Genusses bloß zu Gunsten der reichen Individuen gereicht, da die Partikularabgaben aus dem Gemeindeselk bestritten werden; 2) wünschen diese Bürger ihre Gemeindgüter ganz oder zum Theil vertheilen zu können, und stützen sich auf das Eigenthumrecht und auf das Gesetz vom 15. Dec. 1800. Was die Art der Vertheilung anbetrifft, wünschen sie, daß dieselbe entweder vom gesetzg. Rath bestimmt, oder den Anttheilhabern selbst überlassen werde.

Die Pet. Commission rathet an, diese Petition der staatswirthschaftlichen Commission zuzuweisen. Ange nommen.

6. Die Exscini, Eigenthümer der Gemeindgüter von Morbio inferiore, Distrikt Mendrisio, Cant. Lugano, haben in der Gemeindsversammlung beschlossen, ihre Gemeindgüter zu vertheilen, daher langen sie bey dem gesetzg. Rath mit der Bitte ein, daß ihnen laut dem Gesetz vom 15. Dec. gestattet werde, diese Theilung vorzunehmen, und dieselbe von Ihnen B. G. bestätigt werden möchte.

Die Pet. Commission rathet an, dieses Begehren der staatswirthschaftlichen Commission zuzuweisen. An genommen.

Am 25. Febr. war keine Sitzung.

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Regierungsstatthalter des Can tons Basel an sämmtliche Autoritäten dieses Cantons.

Basel, 27. Febr. 1801.

Der zu Lüneville am 9ten Febr. dieses Jahrs zwischen Frankreich und dem römischen Kaiser unterzeichnete Friede, welcher auch die Selbstständigkeit der helvetischen Republik sichert, und unserm Vaterlande die gerechte Hoffnung besserer Schicksale zuführet, ist unserer Regierung officiel vom fränkischen Consulat angezeigt worden, und sie beeilt sich durch ein Kreisschreiben, in

dem sie diese frohe Botschaft mittheilt, den gesunkenen Muth der Cantone wieder aufzurichten.

Es ist kein Geheimniß, daß unsere Gesetzgeber mehr denn jemals bemüht sind, durch Bildung einer neuen solideren, den Bedürfnissen des Vaterlandes entsprechenden Landesverfassung, die Republik aus ihrem einst weiligen Zustande hervorzuziehen, und ihr mit nächstem eine dauerhastere Gestalt zu geben.

Jetzt liegt es an uns, jeder in seinem ihm angewiesenen Wirkungskreise, nach erhaltenem äußern Frieden, auch zur Wiederherstellung des inneren Friedens beizutragen.

Die Fortdauer öffentlicher Zwietracht und des Meynungs krieges, indem sie nichts zur allgemeinen Wohlfahrt und Zufriedenheit wirkt, kann, und würde sie gleich ewig, der Schweiz keine Verfassung weder geben noch vorbereiten, in welcher die millionenschaf verschiedenen Wünsche jedes einzelnen, vollkommen gestillt würden.

Nur indem wir auch mit Selbstdüberwindung zur Herstellung der öffentlichen Ruhe unsre eigne Meinung, unsre eignen Lieblingspläne zurückziehen, und von denen, welchen es übertragen ist, das Bessere ruhig erwarten, bereiten wir dem Vaterlande glückliche Zeiten vor. Und dies ist, was wir als gute Bürger sollen.

So wenig die Mehrheit der schweizerischen Völker schaffen die Wiederauflösung der alten eidgenössischen Verfassung will, so wenig kann andererseits die Mehrheit des gebildeten Theils der Nation in den rohen Wunsch der unwissenden Menge willigen, daß jeder Distrikt sich in eine eigne Republik verwandle, und die Schweiz in ein Chaos mannigfaltiger Staaten aufgelöst werde.

Es ist nur allzgewiß, daß die politische Trennung der Schweizervölker nie die moralische Einigkeit hervorbringen werde.

Die Einheit der Republik wird daher eben so sehr der letzte Wunsch der großen Mehrheit des Volks als des gebildeten Theils der Nation seyn.

Sie wird unstreitig die Grundlage unsrer neuen Verfassung bleiben, welche demungeachtet ihre Rücksicht auf die Verschiedenheit der Cantonsverhältnisse nehmen wird, wie wir mit Recht von der Weisheit der Gesetzgeber erwarten dürfen.

Dahin also die getrennten Gemüther wieder zusammen zu lenken, und mit der Einheit des Staats die Einigkeit der Herzen allmählig zu bewirken, sei das Ziel aller Unbesangenen, aller Rechtschaffenen, und das erste Bemühen aller Beamten, nach dem nun empfohlenen äußern Frieden.